

10. Bulgarien

Ein Charakteristikum des Wahrnehmungsmarktes in Bulgarien stellte noch in jüngster Vergangenheit die unverhältnismäßig große Anzahl von Verwertungsgesellschaften dar. Bis vor kurzem waren im Register des KM RB insgesamt 35 Verwertungsgesellschaften aufgeführt.¹²⁷⁵ Die meisten von ihnen existierten allerdings nur in diesem Verzeichnis und übten ihre Kernaufgaben wie Lizenzerteilung, Inkasso und Verteilung in der Praxis nicht effektiv aus.¹²⁷⁶ Abhilfe in dieser Situation schuf die 2011-Novelle des UrhG Bulg, in deren Folge die Zahl der Verwertungsgesellschaften auf dem bulgarischen Wahrnehmungsmarkt abnahm.¹²⁷⁷ Derzeit sind acht Organisationen in das Register der Verwertungsgesellschaften (Art. 40 UrhG RB) eingetragen.¹²⁷⁸

Auch bei den Verwertungsgesellschaften für die ausübenden Künstler in Bulgarien ist eine Besonderheit zu verzeichnen. Jede von ihnen war bisher auf einen bestimmten Teil der Gemeinschaft der ausübenden Künstler konzentriert, zum Beispiel auf die Schauspieler, die Interpreten der klassischen Musik und der Volksmusik oder die Interpreten, die ihre Rechte an die Produzenten übertragen.¹²⁷⁹ In der Literatur¹²⁸⁰ wurde in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen diesen Verwertungsgesellschaften untereinander und auf internationaler Ebene hingewiesen. Ebenso wurde auf das Fehlen einer Verwertungsgesellschaft aufmerksam gemacht, die eine Vorbildfunktion übernehmen kann, wie das im Bereich der Urheberrechte auf die Muzikautor zutrifft.

Ungeachtet dessen muss betont werden, dass die oben erwähnte nominale Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit in der Vergangenheit nicht auf

1275 http://mc.government.bg/files/469_Spisyk-avtorsko%20pravo%20chl.40.pdf (Stand 10. August 2011).

1276 Саракинов, От кого, как и какви ауторски и сродни тях права се управлявам в България чрез организации за колективно управление, *Собственост и право*, (2009), 74, 75; ders., 2008, 23.

1277 Eine Erneuerung der Registrierung von Verwertungsgesellschaften war nach der 2011-Novelle nur dann möglich, wenn diese in den letzten Jahren die Vergütungen effektiv eingenommen und ausgeschüttet hatten. Ausführlicher hierzu unten, IV. Kapitel, 2.2.1 Das Erlaubnisverfahren.

1278 <http://mc.government.bg/page.php?p=52&s=456&sp=0&t=0&z=0> (Stand 30. April 2014).

1279 Каналева-Иванова, *Собственост и право* (2003), 54, 57.

1280 Каналева-Иванова, *Собственост и право* (2003), 54, 60.

die Verwertungsgesellschaften Musikautor, Filmautor, Teaterautor, Artistautor und Profon zutraf.¹²⁸¹ Von ihnen wurde erwartet, dass sie nach der 2011-Novelle erfolgreich eine Registrierung vornehmen würden. Es wurden auch die Verwertungsgesellschaften KOPI BG, EAZIPA und REPRO BG ins Register des KM RB eingetragen. Ihre Tätigkeitsbereiche und Charakteristika werden nachfolgend in den wichtigsten Zügen dargestellt.¹²⁸²

10.1 Muzikautor

Die Muzikautor - Vereinigung von Komponisten und Urhebern von literarischen Werken, die mit Musik verbunden sind, und von Musikverlagen für die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte¹²⁸³ wurde im Jahr 1992 gegründet und beim Gericht in Sofia registriert,¹²⁸⁴ am 13. Januar 1994 wurde sie auch in das Register des KM RB¹²⁸⁵ eingetragen. Die erneute Registrierung nach der 2011-Novelle des UrhG RB erfolgte am 27. Oktober 2011.¹²⁸⁶

Muzikautor ist die Verwertungsgesellschaft mit der längsten Tradition in Bulgarien, sie vertritt über 2500 bulgarische Urheber¹²⁸⁷. Nach dem neuen Zertifikat des KM RB aus dem Jahr 2011 nimmt sie folgende Rechte wahr: das Recht auf Vervielfältigung von Musikwerken und literarischen Werken in Verbindung mit Musikwerken (Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 UrhG Bulg), das Recht auf Verbreitung von Aufzeichnungen, die diese Werke enthalten (Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 UrhG Bulg), das Recht auf die öffentliche Aufführung dieser Werke (Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 UrhG Bulg), das Recht auf drahtlose Sendung dieser Werke (Art. 18 Abs. 2 Nr. 4 UrhG Bulg), das Recht auf Sendung- und Weiterleitung dieser Werke durch Kabelnetze und sonstige elektronische Kommunikationsnetze (Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 UrhG Bulg), das

1281 Саракинов, Собственост и право (2009), 74, 75; ders., 2008, 23.

1282 Die übrigen im Register des MK eingetragenen Verwertungsgesellschaften waren u. a. Softaautor, Iza-Art, Bia, Bazi, Art pro muzika, Interfilmart, Ustrem 2004, Nazip, TV-autor.

1283 Музикаутор – Сдружение на композитори, автори на литературни произведения, свързани с музика и музикални издатели за колективно управление на авторски права.

1284 Beschluss Nr. (Решение по ф. д.) Nr. 18208 aus dem Jahr 1992.

1285 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 11 vom 19. Januar 1994.

1286 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 62-00-0152.

1287 http://www.musicautor.org/images/docs/avtori/Chlenove_MUSICAUTOR.pdf (Stand 30. April 2014).

Recht auf öffentliche Zugänglichmachung (Art. 18 Abs. 2 Nr. 10 UrhG Bulg), das Bearbeitungs- und Synchronisierungsrecht (Art. 18 Abs. 2 Nr. 8 UrhG Bulg) und den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 UrhG Bulg).

Zudem trat Musikautor zumindest bis 2011 im Rahmen der Generellen Lizenzvereinbarung mit Kabelunternehmen über die Lizenzierung der gleichzeitigen Kabelweiterleitung von Fernsehprogrammen in vollständiger und unveränderter Weise in Bulgarien im Namen aller Rechteinhaber (Musikautor, Teaterautor, Filmautor, AGICOA, EBU und VG Media) auf, und zwar in Bezug auf die Berichterstattung und Fakturierung sowie im Fall von Streitigkeiten über die Durchführung des Vertrags vor allen zuständigen bulgarischen Behörden.¹²⁸⁸ Die Musikautor ist Mitglied der BIEM¹²⁸⁹ und seit 1993 der CISAC¹²⁹⁰. Ihre internationale Zusammenarbeit mit Schwestergesellschaften aus dem Ausland führte zu 60 Gegenseitigkeitsverträgen. Dazu zählen Verträge mit Artisjus aus Ungarn, Austro-Mechana aus Österreich, BMI aus den USA, GEMA aus Deutschland, SIAE aus Italien und mit den Gesellschaften aus der Region.

10.2 Filmautor

Die Verwertungsgesellschaft im Bereich der audiovisuellen Werke in Bulgarien ist die Filmautor¹²⁹¹ - Vereinigung für die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und Produzentenrechten.¹²⁹² Diese Körperschaft wurde im

1288 Art. 1 Abs. 3 dieses Vertrages. http://www.musicautor.org/TXT/KABELNI_TEXT/dogovor_ko.html (Stand 15. Juni 2011); Саракинов, Отговорности на българските кабелни оператори по Закона за авторското право и сродните му права при препредаването на чужди телевизионни програми, *Собственост и право* (2002), 56, 62; ders., in: Becker/Vlad (Hrsg.), 2003, 150 f.

1289 http://www.biem.org/index.php?option=com_societies&view=societies&Countries=&Itemid=261&lang=en#biemSct (Stand 30. April 2014).

1290 CISAC Society codes listing (12. März 2014), oben, Fn. 1033.

1291 Дружение за колективно управление на авторски и продуцентски права ФИЛМАУТОР.

1292 Vorher hieß diese Verwertungsgesellschaft noch Filmautor - Gemeinnützige Vereinigung für die Ausübung der Tätigkeit der kollektiven Wahrnehmung von bestimmten Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zu privaten Zwecken (Филмаутор-Дружество с нестопанска цел за осъществяване на дейност в частна полза за колективно управление на някои авторски и сродни на тях права).

Jahr 1993 gegründet¹²⁹³ und am 1. März 1994 beim KM RB registriert.¹²⁹⁴ Am 27. Oktober 2011 erfolgte die Registrierung nach der 2011-Novelle des UrhG Bulg¹²⁹⁵. In ihrem Rahmen werden die Rechte von über 1500 nationalen Filmurhebern wie Regisseuren und Drehbuchautoren sowie seit der Änderung der Satzung im Jahr 2000¹²⁹⁶ auch von Filmproduzenten als Träger verwandter Schutzrechte verwaltet. Im Hinblick auf Filmwerke und andere audiovisuelle Werke wurde der Filmautor durch das Zertifikat des KM RB aus dem Jahr 2011 die kollektive Wahrnehmung folgender Rechte anvertraut: des Vervielfältigungsrechts (Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Bulg), des Verbreitungsrechts (Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 UrhG Bulg), des Aufführungsrechts (Art. 18 Abs. 1 Nr. 3 UrhG Bulg), des Rechts auf drahtlose Sendung (Art. 18 Abs. 1 Nr. 4 UrhG Bulg), des Rechts auf Sendung und Weiterleitung durch Kabelnetze oder andere elektronische Kommunikationsnetze (Art. 18 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 90a Abs. 1 Nr. 4 UrhG Bulg), des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 18 Abs. 1 Nr. 10 UrhG Bulg), des Übersetzungsrechts (Art. 18 Abs. 1 Nr. 7 UrhG Bulg), des Bearbeitungs- und Synchronisierungsrechts (Art. 18 Abs. 1 Nr. 8 UrhG Bulg), des Rechts der Ein- und Ausfuhr von Exemplaren, die diese Werke enthalten (Art. 18 Abs. 2 Nr. 11 UrhG Bulg) und des Vergütungsanspruchs für die private Vervielfältigung (Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8).

Obwohl der Umfang der von Filmautor wahrzunehmenden Rechte schon vor der Erteilung dieses Zertifikats ziemlich weit gefasst war, wurden von ihr nur die Rechte der Kabelweiterleitung, des Vermietens, der öffentlichen Zugänglichmachung und der privaten Vervielfältigung effektiv verwaltet.¹²⁹⁷ Grund dafür war die Möglichkeit der Filmproduzenten, einige dieser Rechte selbst individuell wahrzunehmen.¹²⁹⁸ Filmautor nimmt allerdings Angaben in der Literatur zufolge aufgrund des vor Verabschiedung des UrhG Bulg¹²⁹⁹ geltenden Systems auch alle Arten von Rechten an vor 1993 produzierten bulgarischen Filmen wahr.¹³⁰⁰

1293 Beschluss Nr. (Решение по ф. д. брой) 18311 von 1993.

1294 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 44 vom 1. März 1994.

1295 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 26-00-0551.

1296 <http://www.filmautor.org/> (Stand 1. Mai 2014).

1297 Саракинов, *Собственность и право* (2009), 74, 77; ders., 2008, 43 f.

1298 Vgl. ders., 2008, 43.

1299 Ausführlich hierzu oben, I. Kapitel, 2.8.2 Die Ära des sozialistischen Urheberrechts.

1300 Саракинов, *Собственность и право* (2009), 74, 77; ders., 2008, 44.

Seit 1998 ist diese Verwertungsgesellschaft Mitglied der CISAC¹³⁰¹. Zu ihrem internationalen Netzwerk gehören unter anderem die Verwertungsgesellschaften VEVAM in Holland, SKAM in Frankreich, LITA in der Slowakei und Artisijus in Ungarn¹³⁰², mit denen sie Gegenseitigkeitsverträge abschloss¹³⁰³.

10.3 Teaterautor

Die Verwertungsgesellschaft Teaterautor - Vereinigung der Urheber von bühnenmäßigen Werken für die Wahrnehmung von Urheberrechten¹³⁰⁴ wurde wie die Muzikautor im Jahr 1992 gegründet¹³⁰⁵ und zwei Jahre später am 13. Januar 1994 in das Register des KM RB eingetragen¹³⁰⁶. Die neue Registrierung beim KM RB erfolgte wie bei den oben behandelten Verwertungsgesellschaften im Jahr 2011.¹³⁰⁷ Die Teaterautor übt nach diesem Zertifikat das Recht der öffentlichen Darbietung von dramatischen und musikdramatischen Werken (Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 UrhG Bulg)¹³⁰⁸ aus, indem sie die betreffenden Rechteinhaber in ihren Beziehungen mit den Theatern¹³⁰⁹ und seit einigen Jahren auch bei Fernsehsendungen von Theaterproduktionen vertritt¹³¹⁰. Ebenso nimmt sie aufgrund des Zertifikats von 2011 den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8) wahr. Wie Muzikautor und Filmautor ist auch Teaterautor seit

1301 CISAC Society codes listing (12. März 2014), oben, Fn. 1033.

1302 Бакърджиева, Interview mit Ликова, Авторите са свободни да се договарат помежду си, Интелектуална собственост (1998), 25, 26.

1303 http://www.filmautor.org/assets/normativna_baza/spisyk_srodni_organizacii.pdf (Stand 1. Mai 2014).

1304 Театраутор – Дружество на автори на сценични произведения за управление на авторски права.

1305 Beschluss (Решение по ф. д.) Nr. 18207 von 1992.

1306 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 10 vom 19. Januar 1994.

1307 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 62-00-00256 vom 27. Oktober 2011.

1308 Vgl. Саракинов, *Собственост и право* (2009), 74, 77.

1309 Wie Саракинов (2008, 25, Fn. 1) anmerkt, handelt es sich bei der Tätigkeit von Teaterautor in diesem Zusammenhang um eine »partielle kollektive Rechtewahrnehmung« bzw. eine »agenturartige Wahrnehmung«.

1310 Саракинов, 2008, 44.

1995 Mitglied der CISAC; allerdings wurde diese Mitgliedschaft im Jahr 2013 infolge einer Compliance-Prüfung beendet.¹³¹¹

10.4 Artistautor

Die Verwertungsgesellschaft Vereinigung Artistautor¹³¹² wurde im Jahr 1998 gegründet¹³¹³ und am 19. Oktober desselben Jahres in das Register des KM RB eingetragen.¹³¹⁴ Die Neueintragung erfolgte im Jahr 2012.¹³¹⁵ Im Zusammenhang mit den oben erwähnten Besonderheiten der Verwertungsgesellschaften im Bereich der Rechte von ausübenden Künstlern ist zu betonen, dass Artistautor vor der Neuregistrierung nur die Interessen der Schauspieler vertrat¹³¹⁶. Sie nimmt nach dem neuen Zertifikat des KM RB die Rechte der ausübenden Künstler aus Art. 76 Abs. 1 Nr. 1-4 UrhG Bulg und den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8) wahr. Aus dieser neuen Festlegung des Wahrnehmungsbereichs ergibt sich, dass Artistautor nunmehr auch die Rechte ausübender Künstler anderer Kategorien wahrnehmen könnte.

10.5 Profon

Eine weitere Verwertungsgesellschaft im Bereich der Leistungsschutzrechte ist die Profon - Vereinigung für die kollektive Wahrnehmung der privaten Rechte von Tonträgerherstellern und Herstellern von Musikvideos

1311 CISAC Society codes listing (12. März 2014), oben, Fn. 1033. <http://www.cisac.org/CisacPortal/consultNewsletterArticle.do?id=1733> (Stand 1. Mai 2014).

1312 Vorher hieß diese Verwertungsgesellschaft noch Artistautor – Vereinigung für die kollektive Wahrnehmung und den Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern (Артистаутор-Дружество за колективно управление и защита правата на артистите- изпълнители).

1313 Beschluss (Решение по ф. д.) Nr. 9847 von 1998.

1314 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 107 vom 22. Oktober 1998.

1315 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 62-00-181 vom 5. Juli 2012.

1316 Vgl. Саракинов, Собственост и право (2009), 74, 77; ders., 2008, 23.

und ausübenden Künstlern¹³¹⁷.¹³¹⁸ Profon¹³¹⁹ wurde wie die anderen Verwertungsgesellschaften zunächst 1998¹³²⁰ beim Gericht in Sofia und am 28. Oktober desselben Jahrs auch beim KM RB registriert;¹³²¹ 2011 erfolgte dort eine Neuregistrierung¹³²². Ihr Netzwerk der Gegenseitigkeitsverträge umfasst Schwestergesellschaften aus 23 Ländern, darunter SENA in Holland, OFPS in Serbien, Zavod IPF in Slowenien, PPF in Großbritannien und AIE in Spanien.¹³²³

-
- 1317 Дружество за колективно управление в частна полза правата на продуцентите на звукозаписи и музикални видеозаписи и на артистите – изпълнители.
- 1318 Bulgarien hat nach den Daten der IFPI das größte prozentuale Wachstum der Einnahmen aus Rechten der öffentlichen Aufführung von Musik in Europa für das Jahr 2010 erzielt. Dieser Erfolg liegt bei der Profon, die im Jahr 2010 755 000 Lew aus der Musiknutzung in Handels- und Touristikobjekten einnahm, was im Vergleich zum Jahr 2009 eine Steigerung von 61% bedeutete. http://prophon.org/display.php?bg/новини/28//ПРОФОН_извежда_България_на_първо_място_по_ръст_на_приходите_от_публично_изпълнение_на_музика_в_Европа_за_2010_г. (Stand 1. Mai 2014).
- 1319 Aus dem Zertifikat des KM RB aus dem Jahr 2011 geht hervor, dass diese Verwertungsgesellschaft folgende Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller wahrnimmt: das Recht auf die Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern [Tonaufzeichnungen] und Aufzeichnungen von audiovisuellen Werken mit Musik (Art. 76 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 86 Abs. 1 Nr.1 UrhG Bulg), das Recht auf die öffentliche Aufführung dieser Aufzeichnungen (Art. 76 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 86 Abs. 1 Nr. 3 UrhG Bulg), das Recht auf drahtlose Sendung dieser Aufzeichnungen (Art. 76 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 86 Abs. 1 Nr. 3 UrhG Bulg), das Recht auf Sendung und Weiterleitung dieser Aufzeichnungen durch Kabelnetze und andere elektronische Kommunikationsnetze (Art. 76 Abs. 1 Nr.2 und Art. 86 Abs.1 Nr. 3), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung dieser Aufzeichnungen (Art. 76 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 86 Abs. 1 Nr. 4 UrhG Bulg) und den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 UrhG Bulg).
- 1320 Beschluss (Решение по ф. д.) Nr. 4778 von 1998.
- 1321 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 108 vom 29. Oktober 1998.
- 1322 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 26-00-0550 vom 27. Oktober 2011.
- 1323 http://prophon.org/bg_version/pages/zoom/6@Bilateral%20Agreements%202014.pdf (Stand 1. Mai 2014).

10.6 KOPI BG

Die Verwertungsgesellschaft Vereinigung KOPI BG¹³²⁴ wurde im Jahr 2002¹³²⁵ gegründet und war zumindest nominal in Bezug auf die kollektive Rechtswahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die private Vervielfältigung bereits vor der 2011-Novelle des UrhG Bulg tätig. Diese Organisation war bei ihrer Wahrnehmungstätigkeit mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Diese sind zurückzuführen auf die fehlende Umsetzung der Bestimmungen des UrhG Bulg zu diesem Vergütungsanspruch in der Praxis sowie auch auf die entsprechenden legislativen Eingriffe in das UrhG Bulg, mit denen versucht wurde, diese Situation zu verändern.¹³²⁶ Nach ihrer Neuregistrierung beim KM RB im Jahr 2011¹³²⁷ wurde ihr durch das entsprechende Zertifikat des KM RB die kollektive Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die private Vervielfältigung (Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 UrhG Bulg) zum Zweck der Verteilung an die Verwertungsgesellschaften, die einzelne Kategorien der Vergütungsberechtigten vertreten, anvertraut. Infolgedessen sind in ihren Verwaltungsorganen die Repräsentanten der Verwertungsgesellschaften Muzikautor, Filmautor, Teaterautor, Artistautor und Profon vertreten.¹³²⁸

Auch nach der Neuregistrierung hatte KOPI BG mit Schwierigkeiten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu kämpfen, was an der fehlenden Zahlungs- und Informationsbereitschaft der Vergütungspflichtigen lag.¹³²⁹ Nach den Angaben aus dem IIPA 301 Bericht für 2014 führten die geringen Einnahmen dazu, dass die Verwertungsgesellschaft im Jahr 2013 ihre Tätigkeit

1324 Сдружение КОПИ-БГ.

1325 Beschluss (Решение по ф. д.) des Städtischen Gerichts in Sofia (Софийски градски съд) Nr. 47 von 2002.

1326 S. oben, I. Kapitel, 2.8.3.1 Substanzielle Gesetzesänderungen und -ergänzungen.

1327 Zertifikat des KM RB (Удостоверение от МК) Nr. 62-00-0250 vom 27. Oktober 2011.

1328 Zertifikat des KM RB Nr. 62-00-0250 vom 27. Oktober 2011.

1329 http://prophon.org/display.php?bg/новини/105//КОПИ_БГ_и_ситуацията_с_компенсационните_възнаграждения_за_частно_копиране_в_България (Stand 2. Mai 2014).

einstellte.¹³³⁰ Allerdings ist sie immer noch im Register der Verwertungsgesellschaften des KM RB eingetragen.¹³³¹

10.7 REPRO BG

Die jüngste Verwertungsgesellschaft in Bulgarien ist die Vereinigung REPRO BG,¹³³² die erst 2010 beim zuständigen Gericht in Sofia¹³³³ registriert wurde und 2012 die Tätigkeitserlaubnis des KM RB¹³³⁴ erhielt. Ihr Wahrnehmungsbereich umfasst den Vergütungsanspruch für die private, reprografische oder vergleichbare Vervielfältigung von gedruckten Werken (Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 und Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Bulg) und den Vergütungsanspruch für das Verleihen von literarischen Werken und Trägern, die diese Werke enthalten (Art. 22a Abs. 2 UrhG Bulg).¹³³⁵ Den Verwaltungsrat dieser Verwertungsgesellschaft bilden im Unterschied zum KOPI BG die Vertreter der Vereinigungen von Vergütungsberechtigten.¹³³⁶ Sie ist Mitglied der IFRRO.¹³³⁷

1330 Bulgaria IPA 2014 301 Special Report on Copyright Protection and Enforcement, S. 101.

1331 <http://mc.government.bg/page.php?p=52&s=456&sp=0&t=0&z=0> (Stand 10. Mai 2014).

1332 Сдружение »РЕПРО БГ.

1333 Beschluss (Решение по ф. д.) des Städtischen Gerichts in Sofia (Софийски градски съд) Nr. 819 von 2010.

1334 Zertifikat des KM RB Nr. 60-00-0425 vom 12. Januar 2012.

1335 Zertifikat des KM RB Nr. 60-00-0425 vom 12. Januar 2012.

1336 Vereinigung »Assoziation bulgarisches Buch« (Сдружение »Асоциация българска книга»), Vereinigung »Verband der bulgarischen Schriftsteller« (Сдружение »Съюз на българските писатели»), Vereinigung »Vereinigung der bulgarischen Schriftsteller« (Сдружение »Сдружение на българските писатели») und Vereinigung »Assoziation der Schriftsteller in Bulgarien« (Сдружение »Асоциация на писателите в България«).

1337 <http://www.ifro.org/members/repro-bg> (Stand 2. Mai 2014).

10.8 EAZIPA

Die Verwertungsgesellschaft Agentur für den Schutz von Rechten der ausübenden Künstler, Produzenten und Urheber EAZIPA¹³³⁸ ist ebenfalls eine relativ junge Organisation, die 2007¹³³⁹ errichtet wurde und 2011 die Tätigkeitserlaubnis des KM RB im Bereich der kollektiven Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten erhielt.¹³⁴⁰ Diese Tätigkeiterlaubnis betraf allerdings nur das Folgerecht (Art. 20 und Art. 20a UrhG Bulg), das Vermiet- und Verleihrecht im Hinblick auf Träger, die Schutzgegenstände nach dem UrhG Bulg enthalten (Art. 22a Abs. 1 und 2, Art. 84, Art. 90 und Art. 90v UrhG Bulg) und den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung (Art. 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 UrhG Bulg).

Trotzdem schien die EAZIPA die Grenzen der ihr eingeräumten Wahrnehmungssparte in der Praxis zu überschreiten.¹³⁴¹ Die Streitigkeiten über diese Grenzen¹³⁴² sowie die Frage der Erteilung einer Tätigkeitserlaubnis¹³⁴³ an sie für Wahrnehmungssparten, die bereits von Muzikautor und Profon abgedeckt wurden, prägten den Wahrnehmungsmarkt in Bulgarien

1338 Европейска Агенция за защита на изпълнителски, продуцентски и авторски права ЕАЗИПА.

1339 Beschluss (Решение по ф. д.) des Städtischen Gerichts in Sofia (Софийски градски съд) Nr. 1 vom 31. Januar 2007.

1340 Zertifikat des KM RB Nr. 12-00-0159 vom 27. Oktober 2011.

1341 Im September 2011 wandte sich die IFPI in einem Brief an das KM RB. Sie wies auf die langjährige Zusammenarbeit mit Profon, die konkurrierende Tätigkeit von EAZIPA, das begrenzte Repertoire von EAZIPA und die vermeintlichen Versuche der EAZIPA Nutzungserlaubnisse für die Rechte aus dem Wahrnehmungsbereich der Profon, aber auch der Musikautor zu erteilen, hin. http://prophon.org/display.php?bg/новини/44//Изпълнителният_директор_на_IFPI_с_писто_до_министъра_на_културата_Вежди_Рашидов (Stand 2. Mai 2014).

1342 S. die unterstützende Deklaration einer Gruppe von Urhebern, Interpreten und Tonträgerherstellern zugunsten von Muzikautor und Profon. http://prophon.org/display.php?bg/новини/208//Отворено_писто_от_българските_автори%2C_изпълнители_и_продуценти (Stand 2. Mai 2014).

1343 S. Beschluss Nr. 7398 des Obersten Verwaltungsgerichts (Върховния административен съд) vom 30. Mai 2013, http://prophon.org/display.php?bg/новини/93//ВАС%3A_Министерство_на_културата_трябва_да_даде_становище_по_регистрацията_на_ЕАЗИПА (Stand 2. Mai 2014), der nach der Beschwerde der EAZIPA gegen den »stillschweigenden« und daher unbegründeten Beschluss des KM RB, der EAZIPA die Tätigkeitserlaubnis für die strittigen Sparten zu verweigern, erging.

im Zeitraum von 2011 bis 2013. In der Folge wurde der EAZIPA durch Anordnung des KM RB vom 21. Oktober 2013¹³⁴⁴ erneut die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten im Bereich der Musik verweigert.¹³⁴⁵

11. Fazit

Unterschiede bezüglich der Entwicklungsstufen, des Tätigkeitsumfangs und der praktischen Hindernisse, gegen die Verwertungsgesellschaften bei ihrer Tätigkeit ankämpfen müssen, zeugen auf den ersten Blick von einer Heterogenität der Verwertungsgesellschaften in den betreffenden Ländern der Region. Obwohl diese Wahrnehmungskörperschaften kein gänzlich einheitliches Bild abgeben, können zwischen einigen von ihnen Parallelen gezogen werden. Eine davon stellt mit Sicherheit der Umstand dar, dass sie gelegentlich auch selbst einer effektiven kollektiven Rechtswahrnehmung im Wege stehen.

In Slowenien war das System der kollektiven Rechtswahrnehmung bis 2013 stark von den Rivalitäten und angespannten Beziehungen belastet, die zwischen einigen der Verwertungsgesellschaften, insbesondere SAZAS, ZAMP Slow und Zavod IPF, hinsichtlich der kollektiven Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die Ton- oder Bildaufnahmen gewisser Werkkategorien für private oder sonstige eigene Bedürfnisse bestehen. Vergleichbare Beziehungen herrschten auch zwischen einigen anderen Verwertungsgesellschaften wie SAZAS und Zavod AIPA in Bezug auf die Wahrnehmung des Rechts der Kabelweiterleitung von audiovisuellen Werken. Der Hinweis, dass von diesem Konkurrenzverhalten und vom Mangel an Bereitschaft zur Zusammenarbeit die jeweiligen Rechteinhaber am meisten betroffen sind, erübrigt sich fast von selbst. Um die Lücke im slowenischen

1344 http://prophon.org/NewsFiles/Zapoved_MK_21.10.13.pdf und http://prophon.org/display.php?bg/новини/146//Министерство_на_културата_отказа_регистрация_на_сдружение_ЕАЗИПА (Stand 2. Mai 2014).

1345 Die EAZIPA versuchte in diesem Zusammenhang erfolglos, eine Kartellvereinbarung zwischen KM RB, Musikautor und Profon nachzuweisen. http://prophon.org/display.php?bg/новини/188//Абсурдните_обвинения_на_ЕАЗИПА_за_картел_между_ПРОФОН%2C_Музикаутор_и_МК_паднаха_и_в_съда (Stand 2. Mai 2014).